

EINHEITLICHE ANWENDUNG DER KOMBINIERTEN NOMENKLATUR (KN)

(Einreihung von Waren)

(2001/C 94/04)

Veröffentlichung der Erläuterungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2559/2000⁽²⁾

Die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften⁽³⁾ werden wie folgt geändert:

Auf Seite 228

6201 11 00

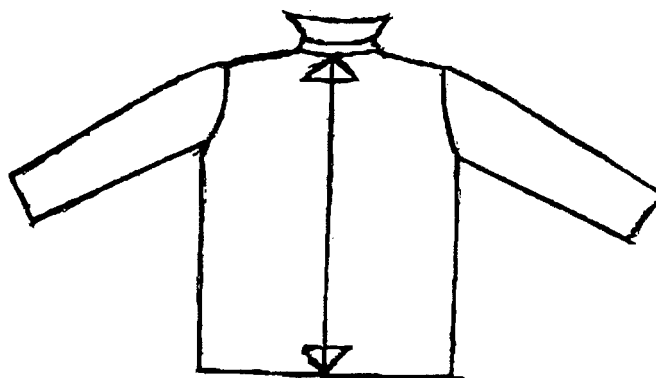
bis Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren

6201 19 00

Folgender Text ist den KN-Erläuterungen voranzustellen:

„Die hierher gehörenden ‚Mäntel und ähnliche Waren‘ kennzeichnen sich u. a. dadurch, dass sie beim Tragen am Körper mindestens bis zur Mitte des Oberschenkels reichen.

Es kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass bei Kleidungsstücken in Standardgrößen (Normalgrößen) für Männer (ausgenommen Knaben) die geforderte Mindestlänge vorliegt, wenn das Kleidungsstück, flach gelegt, im Rücken vom höchsten Punkt des Kragenansatzes (dieser Punkt entspricht der Stelle des 7. Halswirbels) bis zum unteren Rand die in nachstehender Tabelle ausgewiesene Länge in Zentimeter aufweist (siehe nachstehende Skizze).



Die Längenangaben in dieser Tabelle stellen einen mittleren Wert dar, der sich aus den verschiedenen Standardgrößen (Normalgrößen) der Kleidungsstücke für Männer (ausgenommen Knaben) innerhalb der Größengruppe S (Small, kleine Größen), der Größengruppe M (Medium, mittlere Größen) und der Größengruppe L (Large, große Größen) ergibt.

Längenangabe in Zentimetern zur Rückenlänge ab Kragenansatz bis zum unteren Rand des Kleidungsstückes für Kleidungsstücke in Standardgrößen für Männer (ausgenommen Knaben)

S (Small) Kleine Größen	M (Medium) Mittlere Größen	L (Large) Große Größen
86 cm	90 cm	92 cm

Kleidungsstücke, welche die für hierher gehörende ‚Mäntel und ähnliche Waren‘ geforderte Mindestlänge (Länge bis halber Oberschenkel) nicht aufweisen, sind mit Ausnahme der ebenfalls hierher gehörenden ‚Kurzmäntel und ähnliche Waren‘ (siehe nachstehende Definition) in Unterposition 6201 91 00 bis 6201 99 00 einzureihen.

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 293 vom 22.11.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 199 vom 13.7.2000, S. 1.

KURZMÄNTEL

Bei Kurzmänteln handelt es sich um eine lose sitzende Oberbekleidung mit langen Ärmeln, die über jeder anderen Bekleidung und zum Schutz gegen das Wetter getragen wird. Diese Mäntel haben ein eleganteres Aussehen als Parkas und werden im Allgemeinen aus nicht leichten Flächenerzeugnissen aus Spinnstoffen (z. B. Tweed, Loden) hergestellt, aus anderen als denen der Position 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907. Die Länge der Kurzmäntel ist verschieden; sie reicht vom Schritt bis zur Mitte des Oberschenkels. Sie können ein- oder zweireihig sein.

Kurzmäntel weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- eine durchgehende Öffnung vorn, die mit Knöpfen, manchmal aber auch mit einem Reißverschluss oder Druckknöpfen zu schließen ist;
- ein Futter (auch wattiert und/oder gesteppt); ggf. herausnehmbar;
- Rückenmittelschlitz oder Seitenschlitze.

Sie können außerdem aufweisen:

- Taschen;
- Kragen.

Kurzmäntel dürfen folgende Merkmale nicht aufweisen:

- Kapuze;
- einen Kordelzug oder eine andere Form der Verengung an der Taille und/oder am unteren Ende des Kleidungsstücks. Ein Gürtel ist jedoch erlaubt.

Der Begriff ‚und ähnliche Waren‘ bezogen auf Kurzmäntel umfasst auch Kleidungsstücke, die die gleichen Merkmale wie Kurzmäntel aufweisen, aber eine Kapuze haben.“.

Auf Seite 230

6202 11 00

bis Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren

6202 19 00

Vor dem Punkt am Zeilenende ist einzusetzen:

„mit der Abweichung, dass für die hierher gehörenden Kleidungsstücke für Frauen (ausgenommen Mädchen) die nachfolgende Tabelle maßgebend ist:

Längenangabe in Zentimetern zur Rückenlänge ab Kragenansatz bis zum unteren Rand des Kleidungsstückes für Kleidungsstücke in Standardgrößen für Frauen (ausgenommen Mädchen)

S (Small) Kleine Größen	M (Medium) Mittlere Größen	L (Large) Große Größen
84 cm	86 cm	87 cm“

Auf Seite 232

6210 Bekleidung aus Erzeugnissen der Positionen 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907

Nach dem Wortlaut der Position 6210 ist der folgende Text einzufügen:

„Die Erläuterungen zu den Unterpositionen 6201 11 00 bis 6201 19 00 und 6202 11 00 bis 6202 19 00 gelten sinngemäß.“.